



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 22.01.1985

# **Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/ Unna/Hamm; Ziele 33 und 97-105, die mit Erlass vom 14. Februar 1984 - II B 2 - 60.15 - von der Genehmi- gung ausgenommen wurden Bek. d. Ministers für Lan- des- und Stadtentwicklung v. 22. 1. 1985 - II A 3 - 60.15 (Am 01.01.2003: MVEL)**

---

**Genehmigung  
des Gebietsentwicklungsplanes für den  
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt  
Dortmund/Unna/Hamm; Ziele 33 und 97-105, die  
mit Erlass vom 14. Februar 1984 - II B 2 - 60.15 - von  
der Genehmigung ausgenommen wurden  
Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 22. 1. 1985 - II A 3 - 60.15  
(Am 01.01.2003: MVEL)**

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 26. November 1982 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/ Hamm, beschlossen.

Mit Erlass vom 14. Februar 1984 - II B 2 - 60.15 - wurde dieser Gebietsentwicklungsplan mit Ausnahme der Ziele 33 und 97-105, die den LEP VI-Standort Dortmund-Ellinghausen und den Bereich Bergehalde betreffen, genehmigt.

Diese Ziele 33 und 97-105 habe ich mit Erlass vom 29. Oktober 1984 gem. § 16 Abs. I des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/ SVG. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

**MBI.NRW. 1985 S. 137.**